

I. ZUSÄTZLICHE REISEBEDINGUNGEN

Gültig ergänzend zu den aktuellen Allgemeinen Reisebedingungen, für Reisevertragsabschlüsse ab 03.12.2021

Diese zusätzlichen Reisebedingungen und die dazugehörigen [FAQs](#) gehen den allgemeinen Reisebedingungen und den Katalogangaben vor. **Immer aktuell: Alle wichtigen Informationen zu Themen wie Gesundheit, Sicherheit, Covid-19-Test und Reisebedingungen finden Sie immer aktuell auf www.costakreuzfahrten.at/gesundheits**

Der Schutz der Gesundheit unserer Gäste, Mitarbeiter und aller Menschen, mit denen wir in unseren Zielgebieten zusammenarbeiten, hat für uns jederzeit höchste Priorität. Bitte beachten Sie, dass wir zur bestmöglichen Vermeidung des Auftretens einer Covid-19-Erkrankung an Bord ein umfassendes Gesundheits- und Sicherheitskonzept entwickelt haben, das die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen umsetzt. Dieses Gesundheits- und Sicherheitskonzept hat Auswirkungen auf Ihre Reise, die wir nachfolgend zusammenfassen. Aufgrund der weltweiten Covid-19-Pandemie kann es erforderlich sein, die nachstehenden Regelungen an die jeweils aktuellen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen anzupassen, die ihrerseits von der Entwicklung des Infektionsgeschehens abhängen. Wir werden Sie über den aktuellen Stand rechtzeitig vor Abfahrt informieren. Die aktuellen Informationen finden Sie auch in unseren [FAQs](#) auf www.costakreuzfahrten.at/gesundheits

Hygienevorschriften und Schutzmaßnahmen

1. Gästen mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Covid-19-Infektion durch bestimmte Vorerkrankungen sowie Gäste, die aus medizinischen Gründen zusätzlichen Sauerstoff benötigen (ausgenommen Schlafapnoe-Geräte), wie auch Dialysepatienten ist eine Mitreise leider nicht möglich. Außerdem rät Costa Gästen, die medizinischen Risikogruppen zugehören, von der Teilnahme an der Kreuzfahrt ab. Ist eine Mitreise trotzdem gewünscht, rät Costa dringend dazu, vorab einen Arzt zu konsultieren. Dies gilt auch für Gäste, die älter als 65 Jahre sind. Genaue Informationen entnehmen Sie bitte unbedingt den **Medizinischen Hinweisen zu Covid-19 auf Seite 4**.
2. Einige Reiseziele verlangen eine Impfung als Einreisebedingung für Reisende aus dem Ausland. Weitere Informationen www.costakreuzfahrten.at/boardingregeln
Die aktuell gültigen Gesundheitsbestimmungen der auf Ihrer Reise besuchten Länder finden Sie auch auf den Seiten des BMEIA unter www.bmeia.gv.at/reise-services/laender
3. Um die Covid-19-Pandemie einzudämmen und die Gesundheit und Sicherheit aller an Bord unserer Schiffe befindlichen Personen zu gewährleisten, muss jeder Gast alle für die Einschiffung erforderlichen Gesundheitsdokumente und -informationen vorlegen (wie das beim Online-Check-in auszufüllende Schiffsmanifest und die Gesundheitserklärung). Darüber hinaus muss der Gast beim Einchecken (verpflichtender Online-Check-in) wahrheitsgemäße und genaue Gesundheitserklärungen inklusive ggf. risikoerhöhender Faktoren in Bezug auf Covid-19 abgeben.
4. Vor dem Einsteigen wird bei allen Gästen ein Covid-19-Antigen-Schnelltest (Tupfertest) oder ein Covid-19-PCR-Test (siehe Artikel 6) durchgeführt. Ein negatives Ergebnis ist Voraussetzung für den Reiseantritt. Im Fall eines positiven Testergebnisses behält sich Costa das Recht vor,

auch die Mitreisenden des positiv getesteten Gastes von der Kreuzfahrt auszuschließen. Jeder Gast erklärt sich hiermit bereit, sich an Bord des Schiffes Temperaturprüfungen und weiteren Überprüfungen (ggf. Covid-19-Tests) zu unterziehen. Costa behält sich das Recht vor, das Einschiffen zu verweigern / die Ausschiffung des Gastes anzuordnen, wenn sein Gesundheitszustand oder die angeforderten Informationen dazu führen, dass er gemäß den geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen nicht auf dem Schiff reisen darf. Sollte sich ein Gast weigern, die erforderlichen Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder sich dem an Bord durchgeführten Gesundheits-Screening zu unterziehen, stellt dies eine Vertragsverletzung gemäß Artikel 5.2 der Allgemeinen Reisebedingungen dar. Dies führt zur Kündigung des Vertrags durch Costa, wobei 95% des Reisepreises für den nicht bereitgestellten Teil des Urlaubspakets und / oder für die anderen damit verbundenen gebuchten Dienstleistungen nicht erstattet werden.

5. Gästen, die Symptome zeigen, die auf Covid-19 zurückzuführen sind (z. B. Personen mit einer Körpertemperatur über 37,5 ° C; Personen, die Anzeichen wie Husten oder Atembeschwerden melden oder aufweisen) können die Einschiffung und die Mitreise nicht ermöglicht werden.
6. Costa behält sich vor, Gäste, die in den letzten 14 Tagen vor Reisebeginn engen Kontakt mit nachweislich positiv auf eine Covid-19-Infektion getesteten Personen hatten, von der Teilnahme an der Kreuzfahrt auszuschließen. Gleiches gilt für Gäste, die in dem genannten Zeitraum engen Kontakt zu Personen hatten, die sich zum Zeitpunkt dieses engen Kontakts in einer präventiven Selbstisolation (häusliche Quarantäne) befanden bzw. einer entsprechenden Anordnung diesbezüglich unterlagen.
7. Gäste, die aus [Risikogebieten](#) oder Gebieten mit erhöhtem Infektionsgeschehen anreisen oder sich in solchen Gebieten in den letzten 14 Tagen vor Anreise aufgehalten haben oder in den 14 Tagen vor der Abreise in engem Kontakt mit Personen aus einem der Risikogebiete standen, müssen sich am Terminal einem Covid-19- PCR-Test unterziehen. Sollte der Test verweigert werden oder das Testergebnis positiv sein, wird der Gast nicht zum Boarding zugelassen. Wird der Test verweigert, führt dies zur Kündigung des Vertrags durch Costa, wobei 95% des Reisepreises und/oder für andere damit verbundenen gebuchten Leistungen nicht erstattet werden.
8. Vor und falls erforderlich auch während der Reise sind zudem Angaben zum Gesundheitszustand zu machen und Fragen zu weiteren risikoerhöhenden Faktoren zu beantworten. Soweit nach dem Boarding Covid-19-Symptome auftreten oder weitere risikoerhöhende Faktoren, die auf eine Covid-19-Infektion hindeuten (z.B. Kontakt mit Covid-19-Erkrankten), wird der betroffene Gast unmittelbar getestet und es werden die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergriffen.
9. Diese Schutzmaßnahmen können unter Umständen auch darin bestehen, dass die (weitere) Mitreise nicht möglich ist. Auch Gäste, die nicht selbst erkrankt sind, können von den Schutzmaßnahmen betroffen sein, etwa die Mitreisenden. Den Anweisungen des Kapitäns und der Besatzung ist Folge zu leisten.
10. Aufgrund der Covid-19-Pandemie behält sich Costa das Recht vor, den Abschluss einer Versicherung, die die mit Covid-19 während der Kreuzfahrt verbundenen Risiken abdeckt, verpflichtend vorzugeben, um eine Buchung und / oder das Boarding zu gestatten. Auf jeden Fall übernimmt Costa keine Kosten für Gäste, denen am Check-in eine Mitreise oder während der Reise eine Weiterreise aufgrund von oben aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht ermöglicht werden kann. Wir empfehlen deshalb den Abschluss eines Covid-19-

Versicherungspakets unserer Partnersversicherung HanseMerkur, welches eine Corona-Reise-Rücktrittsversicherung, eine Corona-Reiseabbruchversicherung (Corona-Urlaubsgarantie) und eine Corona-Reise-Krankenversicherung enthält. Dieses kann über Costa abgeschlossen werden. Sie können aber auch bei einem anderen Anbieter Ihrer Wahl eine solche Versicherung abschließen. **WICHTIGER HINWEIS: Für einige Länder ist eine Covid-19-Versicherung, die die oben genannten Risiken abdeckt, zwingend vorgeschrieben. Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Bestimmungen: www.costakreuzfahrten.at/boardingregeln**

11. An Bord ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Genau wie es an Land bereits praktiziert wird, ist es unerlässlich, unter allen Umständen dort eine Maske zu tragen, wo es nicht möglich ist, einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten, dies ist auch in den Außenbereichen umzusetzen, außer auf Sonnenliegen, in den Pools und während des Restaurant- und Bar-Services, wenn Sie am Tisch sitzen. Es ist ebenfalls notwendig, am Terminal und während des Boardings sowie in allen öffentlichen Bereichen des Schiffes eine Maske zu tragen. Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Tragen Sie bitte schon beim Check-in eine Maske und bringen Sie einen ausreichenden Vorrat mit.
12. Bitte beachten Sie, dass wir zum Schutz der Mitreisenden und der Crew von dieser Tragepflicht **keine Ausnahme** machen können. Auch wenn Sie zum Beispiel aufgrund eines ärztlichen Attests von der Tragepflicht befreit sind, ist die Teilnahme an der Reise leider nicht möglich.
13. Pools, Wellness- und Fitnessbereiche, Squok-Kinderclub, Theater, Casino, Restaurants und Bars sowie sonstige öffentliche Bereiche sind grundsätzlich geöffnet, aber in der Kapazität und im Angebot teilweise eingeschränkt. Es kann zur Umsetzung von Gesundheits- und Hygieneanforderungen erforderlich werden, bestimmte Bereiche auch kurzfristig zu schließen.
14. Landgänge sind zum Schutz der Gesundheit vorerst nur im Rahmen geführter Costa Ausflüge möglich – nur so können wir die geltenden Vorschriften vor Ort sowie die Einhaltung unseres Gesundheits- und Sicherheitskonzeptes gewährleisten. Auf den Ausflügen ist den Anweisungen des Reiseleiters Folge zu leisten und die von den örtlichen Behörden vorgeschriebenen Maßnahmen sind einzuhalten. Ein Verstoß sowie die Missachtung von Anweisungen können zu einem Ausschluss von der Reise führen. Vor und nach Landausflügen werden Temperaturmessungen durchgeführt.

MEDIZINISCHER HINWEIS ZU COVID-19

Lieber Gast,

die Gesundheit und Sicherheit unserer Gäste und Crew sowie unserer Partner in den Reisegebieten hat für uns höchste Priorität. Zum wirksamen Schutz vor Covid-19-Infektionen und aufgrund rechtlicher Anforderungen stehen wir in der Verantwortung, Risikogruppen vorerst gesondert zu behandeln.

Bitte lesen Sie diesen „Medizinischen Hinweis zu Covid-19“ vor Buchung und zur Vorbereitung Ihrer Reise sorgfältig durch. Prüfen Sie bitte, ob die genannten Punkte auf Sie zutreffen.

Sollten Sie nach Buchung Ihrer Reise feststellen, dass Ausschlusskriterien auf Sie zutreffen, kontaktieren Sie bitte umgehend unser Costa Kundencenter – telefonisch unter +43 (0) 732 / 239 239.



1. Ausschluss der Kreuzfahrt

Aufgrund des hohen Risikos eines schweren Verlaufs einer Covid-19-Infektion können Sie aktuell und bis auf Weiteres nicht an der Kreuzfahrt teilnehmen, wenn Sie eine dieser Vorerkrankung haben:

- **Schwere oder chronische respiratorische Insuffizienzen** und z. B. Sauerstoff oder Atemunterstützung benötigen
- **Dialyse jeglicher Art**

2. Ärztlicher Rat vor der Reise empfohlen

Personen, die über 65 Jahre alt sind und Personen, **die an mehr als drei Erkrankungen leiden, darunter die nachfolgend aufgelisteten**, wird empfohlen, vor der Buchung ihren behandelnden Arzt zu konsultieren:

- **Immunsuppression** (z. B. im Zusammenhang mit einer Organtransplantation, Chemotherapie oder in anderen Fällen, in denen Patienten Medikamente zur Unterdrückung des Immunsystems wie Kortison einnehmen)
- **Herz-Kreislauf-Erkrankung** (z. B. Bluthochdruck, ischämische Herzkrankheit, Vorhofflimmern, allgemeine Herzprobleme, arterielle Hypertonie)
- **Typ-2-Diabetes**
- **chronische Lungenerkrankung**
- **chronische Erkrankung der Leber** (z. B. Leberzirrhose)
- **chronische Erkrankung der Nieren**
- **Autoimmunerkrankungen**
- **Adipositas**
- **Krebserkrankung**, für die sie eine Therapie erhalten

BEI FRAGEN ZU IHRER REISEFÄHIGKEIT HOLEN SIE BITTE RECHTZEITIG ÄRZTLICHEN RAT EIN.

II. Allgemeine Reisebedingungen

Für Reisevertragsabschlüsse ab 03.12.2021

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Fall Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter und füllen diese aus. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

1. ANMELDUNG UND ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGS

1.1 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde Costa den Abschluss eines Reisevertrags verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen sowie diese allgemeinen Reisebedingungen.

1.2 Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch Costa zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung sowie ein ggf. im Reisebüro unterzeichnetes Buchungsformular stellen keine Annahme des Reisevertrags dar. Costa ist im Fall der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

1.3 Vertraglicher Reiseveranstalter und Vertragspartner des Kunden ist:

Costa Crociere S.p.A
Piazza Piccapietra, 48
16121 Genua
Italien

Costa Crociere S.p.A. vertreibt diese Reisen unter der Marke „Costa Kreuzfahrten“. Soweit in diesen Reisebedingungen, im Reisekatalog von Costa oder in sonstiger Werbung von „Costa Kreuzfahrten“ die Rede ist, ist damit in rechtlicher Hinsicht der Inhaber dieser Marke, Costa Crociere S.p.A., gemeint. Wir bitten Sie, jegliche Korrespondenz im Zusammenhang mit Ihrer Reise ausschließlich mit Costa Kreuzfahrten, Zweigniederlassung der Costa Crociere S.p.A., Am Sandtorkai 39, 20457 Hamburg, Deutschland, +43 (0) 732-239 239, E-Mail: verkauf@at.costait zu führen.

1.4 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.5 Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt hierin ein neues Angebot an den Kunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

2. ZAHLUNGEN

2.1 Nach Vertragsschluss (Zugang der Reservierungsbestätigung) wird eine Anzahlung von 20% fällig. Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer ggf. über Costa vermittelten Versicherung fällig. Dieser Betrag muss innerhalb von 10 Tagen nach der Buchung bezahlt werden.

2.2 Die Restzahlung wird spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig.

2.3 Bei Buchung ab 30 Tage vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig.

2.4 Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde das Kreuzfahrtticket, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Bei Buchung über ein Reisebüro wird das Kreuzfahrtticket an das Reisebüro und bei Direktbuchung bei Costa direkt an den Kunden geschickt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich Costa vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und eine Entschädigungspauschale in Höhe der in Punkt 7.2. vereinbarten Stornogeühr geltend zu machen. Darüber hinaus ist Costa berechtigt, bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 10 Euro zu erheben sowie die durch die Nichtzahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren) weiterzubelasten. Dieses Recht steht Costa nicht nur bei Zahlung des Reisepreises, sondern bei jeglichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber Costa zu. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden in jedem Fall unbenommen.

72 Stunden (3 Tage) vor Abreise ist der obligatorische online check-in auf myCosta (www.mycosta.com) inklusive Gesundheitsfragebogen geöffnet, welcher persönlich abgeschlossen werden muss. Nach erfolgreichem check-in steht das Boarding-Formular zum download zur Verfügung. Beide Dokumente gemeinsam (Kreuzfahrtticket und Boarding-Formular) sind für den Zugang zum Terminal und zur Einschiffung erforderlich.

2.5 Costa behält sich das Recht vor, die akzeptierten Zahlungsweisen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Selbstverständlich wird Costa rechtzeitig über eine solche Umstellung vorab informieren. Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich. Verlangt der Kunde eine bereits im Voraus geleistete Zahlung noch vor Fälligkeit der betreffenden Forderung wieder zurück, ohne dass dieses durch eine entsprechende Buchungsänderung begründet ist, behält sich Costa das Recht vor, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu erheben.

3. LEISTUNGEN

3.1 Die Leistungsverpflichtung von Costa ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reservierungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z.B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Costa. Im Fall von Widersprüchen ist die Reservierungsbestätigung ausschlaggebend. Costa behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Sofern mit Costa nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind etwaige Einreise-, Grenz- oder Visagebühren o. ä., die vom Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden, nicht im Reisepreis enthalten. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von Costa verauslagt, so ist Costa berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Kunden weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von Costa zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

3.2 Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von Costa nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von Costa hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrags ändern.

3.3 Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z.B. Hotels, örtliche Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrags und daher für die vertraglichen Leistungen von Costa nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von Costa gemacht wurden.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

4.1 Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in dem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunschs des Kunden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die Costa sich daher ausdrücklich vorbehält. Über diese Änderungen wird Costa den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

4.2 Costa ist berechtigt, vor Beginn der Pauschalreise andere Inhalte des Pauschalreisevertrages als den Reisepreis nach Vertragsschluss zu ändern, sofern die Änderung unerheblich ist. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet. Costa hat in diesem Fall den Reisenden über die Änderung klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis zu setzen.

4.3 Sollten äußere Umstände dazu führen, dass die Durchführung der Reise nur unter Einhaltung von hoheitlichen Auflagen möglich ist, ist Costa berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen bzw. eine Mitreise von der Einhaltung von Auflagen

abhängig zu machen. Über die für die gebuchte Reise geltenden Auflagen und/oder Maßnahmen informiert Costa die Kunden rechtzeitig vor Abfahrt. Bei den genannten Auflagen und Maßnahmen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um folgende handeln:

- a) Mitteilung von Aufenthalts- und Gesundheitsinformationen vor Anreise und bei Check-in. Hierzu kann auch ein Impf-, Genesenen oder Testnachweis gehören. Bitte beachten Sie, dass Costa sich vorbehält, Kunden, bei denen bestimmte risikoerhöhende Faktoren vorliegen, von der Mitreise auszuschließen;
- b) Durchführung eines oder mehrerer COVID-19-Tests vor und bei Anreise sowie ggf. während der Reise;
- c) Gesundheitliche Untersuchung beim Check-in und während der Reise;
- d) Einhaltung von vorgegebenen Abständen und Tragen von Mund-Nasen-Schutz;
- e) Einschränkung der Angebote an Bord, insbesondere in den Bereichen Kulinarik, Wellness und Sport;
- f) Einschränkung der Landgänge auf von Costa geführte Ausflüge unter Beachtung der örtlich geltenden Vorschriften;
- g) Isolierung und Ausschiffung von positiv auf COVID-19 getesteten Personen sowie engen Kontaktpersonen. Verstöße gegen geltende Auflagen und / oder Maßnahmen berechtigen Costa dazu, den betroffenen Kunden und, je nach Art des Verstoßes, auch Mitreisende von der (weiteren) Teilnahme an der Reise auszuschließen, ohne dass ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises für den nicht erbrachten Teil der Reise und / oder für andere erworbene Leistungen besteht.

4.4 Ist Costa vor Beginn der Pauschalreise gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen iSd. § 4 Abs 1 Z. 1 Pauschalreisegesetz (im Folgenden kurz PRG) erheblich zu ändern oder können besondere Vorgaben des Kunden nicht erfüllt werden, so kann der Kunde innerhalb einer angemessenen, von Costa festgelegten Frist der Änderung zustimmen oder vom Vertrag ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten. Wenn der Kunde innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt, ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten.

4.5 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Costa ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5. PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

5.1 Die von Costa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angegebenen Preise sind für Costa bindend.

5.2 Bei den Reisen von Costa gilt i. d. R. der jeweilige Saisonpreis jeder Reise entsprechend der Saisontabelle, sofern keine Ausnahme vermerkt ist.

5.3 Maßgebend für alle Ermäßigungen, die aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.

5.4 Costa ist berechtigt, nach Abschluss des Reisevertrages eine Preiserhöhung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, wenn

- i. Costa den Kunden davon klar und verständlich spätestens 20 Tage vor Beginn der Reise auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen für die Preiserhöhung und mit einer Berechnung dafür in Kenntnis setzt und
- ii. sich die Preiserhöhung unmittelbar ergibt aus
 - einer Änderung des Preises für die Personenbeförderung infolge der Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,
 - der Höhe der für vertraglich vereinbarte Reiseleistungen zu entrichtenden Steuern und Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erbringung der Pauschalreise mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechender Gebühren auf Flughäfen, oder - der für die Reise maßgeblichen Wechselkurse.

5.5 Die Erhöhung des Reisepreises erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung: Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Costa vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten bzw. die bei Costa als Beförderer anfallenden zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Mitreisenden des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Costa vom Kunden verlangen.

- a) Werden die bei Abschluss des Reisevertrags bestehenden Abgaben wie Hafen oder Flughafengebühren gegenüber Costa erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Costa verteuert hat.

b) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für Costa verteuert hat.

5.6 Der Kunde hat Anspruch auf eine Preissenkung, die jeglicher Verringerung der in 5.4 genannten Kosten zwischen dem Abschluss des Reisevertrags und dem Beginn der Reise entspricht. Der Kunde ist berechtigt, eine Minderung des im Reisevertrag vereinbarten Preises analog zu den unter Ziffer 5.5 a) und b) angeführten Vereinbarungen zu begehren.

5.7 Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat Costa den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrunds zu informieren. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % des Gesamtreisepreises ist der Kunde berechtigt, der Preiserhöhung zuzustimmen oder ohne Gebühren vom Reisevertrag innerhalb der von Costa gesetzten angemessenen Frist zurückzutreten. Wenn der Kunde innerhalb der von Costa gesetzten angemessenen Frist keine Erklärung abgibt, ist dies als Zustimmung zur Preiserhöhung zu werten.

6. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH COSTA

6.1 Costa ist berechtigt vor Beginn der Reise gegen volle Erstattung aller für die Reise getätigten Zahlungen, aber ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung vom Reisevertrag zurückzutreten,

a) wenn sich für die Reise weniger Personen als die im Vertrag, in der entsprechenden Leistung- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung dem Kunden spätestens

i. 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

ii. sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen, und (iii) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen zugeht.

Costa ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

b) wenn Costa aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und die Rücktrittserklärung unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn der Pauschalreise zugeht.

6.2 Voraussetzung für die Beförderung durch Costa ist die Reisefähigkeit des Kunden. Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von Costa hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Costa empfiehlt dem Kunden Zweifel an seiner Reisefähigkeit bereits bei der Buchung zu klären.

6.3 Costa ist zur Kündigung des Reisevertrags berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Fall des Versuchs des Vorgenannten vor.

6.4 Ferner kann Costa den Reisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde unter falschen Angaben zur Person, zur Adresse und zum Ausweisdokument gebucht hat und es sich hier nicht um vernachlässigbare Eingabefehler des Kunden handelt. Vernachlässigbar ist ein Eingabefehler dann, wenn der Kunde in Rücksicht auf behördliche Bestimmungen trotz des Eingabefehlers befördert und eingeschifft werden kann und die Beförderung des Kunden durch Costa keinen behördlichen Auflagen zuwiderläuft. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn die anfänglichen Fehler zwischenzeitig behoben wurden und eine Beförderung des Kunden durch Costa nicht gegen behördliche Auflagen verstößt. Costa ist bei sonstigem Rechtsverlust verpflichtet, den Rücktritt vom Vertrag unmittelbar nach Entdeckung der falschen Angaben, längstens aber binnen fünf Tagen danach gegenüber dem Kunden zu erklären.

6.5 An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist. Der Kunde ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen.

6.6 Der Kapitän ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen. Der Kapitän hat das Hausrecht an Bord und entlang des Schiffes. Darüber hinaus steht ihm die oberste Anordnungsbefugnis gegenüber den Besatzungsmitgliedern sowie den Kunden zu.

6.7 Ablehnung neuer Buchungseingänge

6.7.1 Für den Fall, dass ein Kunde eine der unter 6.7.2 genannten Handlungen begeht, behalten sich Costa und der Kapitän das Recht vor, die Weiterreise auf einem Schiff der Carnival Gruppe für eine bestimmte Zeit zu verweigern.

6.7.2 Costa ist berechtigt, neue Buchungen zu verweigern und von bereits abgeschlossenen Reiseverträgen zurückzutreten, wenn der Kunde:

- a) gegen die Bordordnung, oder in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Reisebedingungen verstößt;
- b) andere Gäste, Besatzungsmitglieder oder Eigentum von Costa oder Dritten schuldhaft schädigt;
- c) den Preis der Kreuzfahrt nicht vollständig gezahlt oder das Bordkonto nicht ausgeglichen hat, oder sonstige fällige Zahlungen an Costa oder andere Unternehmen der Carnival Gruppe nicht geleistet hat.

6.7.3 Von Reiseverträgen, die der Kunde abgeschlossen hat, bevor er eine oder alle zuvor genannten Handlungen begangen hat, kann Costa zurücktreten, soweit sie den Kunden betreffen. In diesem Fall erstattet Costa die vom Kunden bereits geleisteten Zahlungen. Tritt Costa während einer Reise nach 6.7.2 vom Reisevertrag zurück, so hat Costa geleistete Zahlungen nicht zu erstatten.

6.7.4 Costa schickt dem Kunden eine schriftliche Mitteilung über oben Genanntes an die vom Kunden angegebene Adresse.

7. RÜCKTRITT DURCH DEN KUNDEN

7.1 Der Kunde kann vor Reisebeginn jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem mit Costa geschlossenen Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Costa innerhalb der Öffnungszeiten des Costa Kundencenters. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

7.2 Tritt der Kunde nach 7.1. vom Reisevertrag zurück, steht Costa unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils pro Person und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu (inklusive An- und Abreise mit Flügen):

| | My Cruise Tarif All Inclusive Tarif |
|--|--|
| Bis zum 50. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| Vom 49. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 30% |
| Vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Reisebeginn | 40% |
| Vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 60% |
| Vom 14. Tag bis zum 5. Tag vor Reisebeginn | 80% |
| Ab dem 4. Tag vor Reisebeginn, Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung | 95% |

Prämien für ggf. über Costa vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.

| | Promotion (Flash) Tarif Last Minute Tarif |
|---|--|
| Bis zum 60. Tag vor Reisebeginn | 30% |
| Vom 59. Tag bis zum 50. Tag vor Reisebeginn | 35% |
| Vom 49. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 40% |
| Vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Reisebeginn | 50% |
| Vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 75% |
| Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn, Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung | 95% |

Prämien für ggf. über Costa vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.

| | Weltreise (inkl. Teilstrecken) Grand Cruise |
|---|--|
| Bis zum 270. Tag vor Reisebeginn | 20% |
| Vom 269. Tag bis zum 90. Tag vor Reisebeginn | 25% |
| Vom 89. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn | 50% |
| Vom 29. Tag bis zum 22. Tag vor Reisebeginn | 70% |
| Vom 21. Tag bis zum 15. Tag vor Reisebeginn | 80% |
| Ab dem 14. Tag vor Reisebeginn, Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung | 95% |

Prämien für ggf. über Costa vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an.

7.3 Vorgenannte Entschädigungspauschalen gelten nicht für An-/ Abreisepakete im Tarif FlexFlug, die tagesaktuelle, nicht im Katalog ausgeschriebene Flüge beinhalten. Bei Rücktritt von einem solchen An- und Abreisepaket fallen Rücktrittskosten in Höhe von 100% des Preises für das An- und Abreisepaket an.

7.4 Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung behält sich Costa das Recht vor, eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen.

7.5 Abweichend von 7.1 und 7.2 kann Costa keine Entschädigung verlangen, wenn am Urlaubsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

7.6 Die pauschale Entschädigung nach 7.2 ist sofort nach Rücktrittserklärung durch den Kunden fällig.

7.7 Im Reisepreis sind eine Reiserücktrittskosten-Versicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit nicht eingeschlossen. Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei unserer Partnerversicherung HanseMercur eine Reiserücktrittsversicherung, eine Versicherung zur Deckung von Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie weitere Reiseversicherungen abzuschließen.

8. UMBUCHUNG UND ÜBERTRAGUNG DES REISEVERTRAGES

8.1 Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Abflugorts oder Reiseziels, der Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer und des Reisepreises), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von Costa folgende Kosten berechnet:

- für Umbuchung innerhalb vom All Inclusive Tarif keine,
- für Umbuchung innerhalb vom My Cruise Tarif oder Umbuchung vom All Inclusive- oder Last Minute Tarif und Promotion (Flash) Tarif auf den My Cruise Tarif 150 Euro pro Person für die erste und zweite Person in der Kabine,
- für Umbuchung innerhalb vom Last Minute Tarif und Promotion (Flash) Tarif oder Umbuchung vom All Inclusive- oder My Cruise Tarif auf den Last Minute Tarif und Promotion (Flash) Tarif 300 Euro pro Person für die erste und zweite Person in der Kabine.

Jedenfalls ausgeschlossen sind Umbuchungen bei Weltreisen (inklusive Teilstrecken) und alle Reisen mit der Costa Luminosa 31.12.22.-18.04.2023.

8.2 Die Zuteilung einer Kabine höherer Kategorie als gebucht und zugesichert, etwa aufgrund eines kostenlosen Upgrades berechtigt den Passagier nicht gleichzeitig zum kostenlosen Bezug anderer in der Regel mit dieser Kabinenkategorie verbundener Dienstleistungen resp. Berechtigungen. Die neu zugewiesene Kabine derselben oder höherer Kategorie verfügt allenfalls nicht über ein Doppelbett und/oder ist nicht behindertengerecht ausgestattet.

8.3 Eine Umbuchung des Reiseterrains kann – wenn überhaupt – generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reiseterrains sowie Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei Costa eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den unter Ziffer 7 Bedingungen, somit gegen Zahlung der dort angeführten Entschädigungen, und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Die Umbuchung auf den Tarif einer anderen Vertriebsmarke ist nicht möglich.

8.4 Der Kunde kann den Reisevertrag bis 7 Tage vor Reisebeginn durch Erklärung gegenüber Costa auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen sowie die Bedingungen für die Teilnahme erfüllt, übertragen. Die Erklärung gegenüber Costa hat auf einem dauerhaften Datenträger (Costa empfiehlt per Fax oder E-Mail) zu erfolgen. Darüber hinaus können von Dritten vorgeschriebene zusätzliche Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten anfallen, insbesondere wenn Linienflüge von der Übertragung betroffen sind. Costa ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die Vertragsbedingungen oder die Bedingungen für die Teilnahme an der Reise nicht erfüllt. Der Kunde, der den Reisevertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises, die Bearbeitungsgebühr und die durch die Übertragung entstehenden zusätzlichen Mehrkosten wie insbesondere Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten.

8.5 Der Gast hat die Pflicht, sämtliche Dokumente von Costa, insbesondere die Buchungsbestätigung, jeweils unmittelbar nach Erhalt (u.a. Reisebestätigung) zu prüfen und Costa über etwaige Rechtschreibfehler, Namensänderungen und Korrekturen unverzüglich zu informieren.

8.6 Für Namensänderungen und -korrekturen, die Costa nicht zu vertreten hat, werden 50,- Euro Bearbeitungsgebühr pro Person berechnet. Darüber hinaus können Costa von Dritten vorgeschriebene zusätzliche Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten anfallen, für welche der Kunde aufzukommen hat, insbesondere wenn Linienflüge von der Namensänderung oder Namenskorrektur betroffen sind. Ab vier Tage vor einem Abflug/Reisebeginn kann Costa eine Namensänderung nicht mehr garantieren.

8.7 Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig.

9. GEWÄHRLEISTUNG, BEISTANDSPFLICHT

9.1 Costa ist gemäß § 11 PRG für die ordnungsgemäße Erbringung aller im mit Costa abgeschlossenen Reisevertrag vorgesehenen Reiseleistungen verantwortlich. Der Kunde hat Costa gemäß § 11 Abs 2 PRG jede Vertragswidrigkeit, die er während der Erbringung der im Reisevertrag vereinbarten Reiseleistungen wahrnimmt, unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung durch den Kunden hat unter Setzung einer angemessenen Frist an der Rezeption an Bord zu erfolgen. Die Unterlassung der gebotenen

Mitteilung über eine wahrgenommene Vertragswidrigkeit kann dem Kunden als Mitverschulden angerechnet werden (§ 1304 ABGB).

- 9.2 Wird eine vertraglich vereinbarte Reiseleistung nicht oder nur mangelhaft erbracht, so hat Costa das Recht und die Pflicht nach Aufforderung durch den Kunden die Vertragswidrigkeit zu beheben. Costa kann die Behebung einer Vertragswidrigkeit verweigern, wenn diese unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Vertragswidrigkeit und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Costa hat darüber hinaus das Recht, eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen.
- 9.3 Costa ist gemäß § 14 PRG zur Leistung von angemessenem Beistand verpflichtet, wenn sich der Kunde während der Reise in Schwierigkeiten befindet, insbesondere durch Bereitstellung geeigneter Information über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand sowie durch Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach Ersatzreisearrangements. Costa kann für den Beistand eine angemessene Vergütung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten verlangen, wenn der Kunde die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat.

10. HAFTUNG/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 10.1 Die Seebeförderung unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Athen von 1974 und des Protokolls von 2002 sowie dem IMO-Vorbehalt und den IMO-Richtlinien zur Durchführung des Athener Übereinkommens, die in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 umgesetzt wurden.

Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See findet ab dem 31. Dezember 2012 in den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums Anwendung. Sie umfasst einige Bestimmungen des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See (in seiner durch das Protokoll von 2002 geänderten Fassung). Die Verordnung gilt für alle Beförderer, die internationale Beförderungen durchführen, einschließlich Beförderungen zwischen EU-Mitgliedstaaten und bestimmter Arten inländischer Beförderungen, sofern das Schiff die Flagge eines Mitgliedstaats führt, in einem Mitgliedstaat registriert ist, der Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat geschlossen wurde, oder Abgangs- und/oder Bestimmungsort nach dem Beförderungsvertrag in einem Mitgliedstaat liegen. Sie regelt die Haftung des Beförderers für Reisende, ihr Gepäck und ihre Fahrzeuge sowie für Mobilitätshilfen bei Unfällen. Diese Verordnung berührt nicht das Recht der Beförderer, ihre Unfallhaftung entsprechend dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen in der jeweils geltenden, durch das Protokoll von 1996 geänderten Fassung zu beschränken. Unter dem Begriff Unfall im Sinne dieser Verordnung sind sowohl „Schiffahrtsereignisse“ („Schiffahrtsereignisse“ im Sinne dieser Verordnung umfassen: Schiffbruch, Kentern, Zusammenstoßen oder Strandung des Schiffes, Explosion oder Feuer im Schiff oder einen Mangel des Schiffes. Alle anderen während der Beförderung eintretenden Ereignisse gelten für die Zwecke dieser Zusammenfassung als „andere Ereignisse“) als auch andere während der Beförderung eintretende Ereignisse zu verstehen.

a) Rechte der Reisenden - Anspruch auf Entschädigung bei Tod oder Körperverletzung:

- Schiffahrtsereignis: der Reisende hat in jedem Fall Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder den Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 250.000 Sonderziehungsrechten (Verlust oder Beschädigung infolge eines Unfalls werden auf der Grundlage von „Rechnungseinheiten“ berechnet; dies sind „Sonderziehungsrechte“ (SZR) für die Mitgliedstaaten des Internationalen Währungsfonds (dazu gehören alle Mitgliedstaaten der EU); Informationen und Umrechnungskurse für SZR finden sich auf folgender Website: <http://www.imf.org/external/np/exr/facts/sdr.htm>. Am 26. November 2012 entsprach 1 SZR 1,18 EUR), außer bei Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Beförderers liegen (d.h. Kriegshandlung, Naturkatastrophe, Handlung eines Dritten). Maximal kann Schadensersatz in Höhe von 400.000 SZR gewährt werden, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- Anderes Ereignis als Schiffahrtsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer oder den Versicherer des Beförderers bis zu einer Höhe von 400.000 SZR, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.

- b) Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck:
- Schiffsereignis: der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2.250 SZR, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.
 - Anderes Ereignis als Schiffsereignis: Der Reisende hat Anspruch auf Schadensersatz durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 2.250 SZR, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.
- c) Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von anderem Gepäck als Kabinengepäck: Der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 12.700 SZR (Fahrzeuge, einschließlich des in oder auf dem Fahrzeug beförderten Gepäcks) oder 3.375 SZR (anderes Gepäck), sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.
- d) Anspruch auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von Wertsachen: Der Reisende hat nur dann Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer bis zu einer Höhe von 3.375 SZR für Verlust oder Beschädigung von Geld, begebaren Wertpapieren, Gold, Silber, Juwelen, Schmuck und Kunstgegenständen, wenn diese bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt worden sind.
- e) Anspruch eines Reisenden mit eingeschränkter Mobilität auf Schadensersatz für Verlust oder Beschädigung von Mobilitätshilfen oder anderer Spezialausrüstung:
- Schiffsereignis: der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der betreffenden Ausrüstungen, sofern nicht der Beförderer nachweist, dass das Ereignis ohne sein Verschulden eingetreten ist.
 - Anderes Ereignis als Schiffsereignis: der Reisende hat Anspruch auf Entschädigung durch den Beförderer entsprechend dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der betreffenden Ausrüstungen, wenn er nachweist, dass das Ereignis auf ein Verschulden des Beförderers zurückzuführen ist.
- f) Anspruch auf Vorschusszahlung bei einem Schiffsereignis: Bei Tod oder Körperverletzung eines Reisenden hat dieser oder ein anderer Schadensersatzberechtigter Anspruch auf eine Vorschusszahlung zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse. Die Vorschusszahlung wird auf der Grundlage des erlittenen Schadens berechnet, erfolgt innerhalb von 15 Tagen und beträgt im Todesfall mindestens 21.000 EUR.
- g) Verfahren und Sonstiges:
- Schriftliche Anzeige: Bei Beschädigung von Kabinengepäck oder anderem Gepäck muss der Reisende dem Beförderer den Schaden fristgerecht schriftlich anzeigen. Kommt der Reisende dieser Anforderung nicht nach, verliert er seine Schadensersatzansprüche. Bei äußerlich erkennbarer Beschädigung von Kabinengepäck muss die Anzeige vor oder zu dem Zeitpunkt der Ausschiffung des Reisenden erfolgen, bei anderem Gepäck vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem es wieder ausgehändigt wird. Bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks ist dies innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung (oder – bei Verlust – nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung planmäßig hätte erfolgen sollen) schriftlich anzuzeigen.
 - Fristen für die Geltendmachung von Fahrgastrechten: Im Allgemeinen müssen alle Ansprüche auf Schadensersatz innerhalb von zwei Jahren beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Beginn dieser Verjährungsfrist kann je nach Art des Verlustes unterschiedlich sein.
 - Haftungsausschlüsse: Die Haftung des Beförderers kann beschränkt werden, wenn er nachweisen kann, dass der Tod oder die Körperverletzung eines Reisenden oder der Verlust oder die Beschädigung seines Gepäcks durch Verschulden des Reisenden selbst verursacht oder mitverursacht wurde. Die Beschränkungen der verschiedenen Schadensersatzbeträge gelten nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden auf eine Handlung des Beförderers oder eines Bediensteten oder Beauftragten des Beförderers oder des ausführenden Beförderers zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

10.2 Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung unverzüglich,

spätestens jedoch binnen 7 Tagen, und bei Verspätung spätestens innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlusts.

- 10.3 Costa haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und/oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche und Ausstellungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind, es sei denn, wir erwecken den Anschein, Veranstalter zu sein. Wir haften jedoch, wenn und soweit für den Ihnen entstandenen Schaden die Verletzung uns obliegender Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten ursächlich geworden ist.
- 10.4 Eine etwaige Flugbeförderung als Teil der Pauschalreise unterliegt der Haftungsordnung des Übereinkommens von Montreal von 1999, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung.
- 10.5 Die Rezeption an Bord der Schiffe von Costa, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber Costa anzuerkennen.
- 10.6 Costa empfiehlt den Kunden im eigenen Interesse den Abschluss einer Reiseunfall- und einer Reisegepäckversicherung (siehe www.costakreuzfahrten.at/reiseschutz).

11. MEDIZINISCHE VERSORGUNG AN BORD

- 11.1 Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler. Schiffsärzte und qualifiziertes Fachpersonal stehen für Ihre medizinische Versorgung an Bord zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind im aktuellen Tagesprogramm veröffentlicht.
- 11.2 Kunden, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrags sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von Costa unterworfen ist.
- 11.3 Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich. Sollten Sie an chronischen oder schwerwiegenden Erkrankungen leiden, nehmen Sie bitte vor einer Reisebuchung Kontakt zu Costa auf, um die Möglichkeit der Teilnahme an einer Costa Reise und die Gestaltung der Rahmenbedingungen abzustimmen.
- 11.4 Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung am Ende der Reise über Ihre Bordabrechnung; keine Abrechnung über Krankenkassenkarte oder Auslandskrankenschein möglich). Sie erhalten am Ende der Reise eine detaillierte Hospitalrechnung auf die Kabine, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreisekrankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung.
- 11.5 Bei Risikofällen kann der Patient im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die für die Ausschiffung und die Krankenbehandlung entstehenden Kosten trägt der Patient. Soweit verfügbar, stellt Costa im Fall einer medizinischen Ausschiffung eine Betreuung durch eine Agentur. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte den Kabinesteward oder das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei jedoch die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck sowie gegebenenfalls zu berücksichtigende Einfuhr oder Zollbeschränkungen des Ziellands.
- 11.6 Der Patient stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name, Adresse, Telefonnummer Diagnose, medizinischer Befund zum Zweck der internen Weiterverwendung und Speicherung in Schadensfällen oder bei der Einreichung von Klagen bei der Firma Costa verarbeitet werden und die Daten der medizinischen Versorgung an Board (Patientenakte, Name, Adresse, Telefonnummer, Diagnose, medizinischer Befund) zum Zweck der Weiterbearbeitung an weitere Costa Niederlassungen und den externen Rechtsbeistand der Firma Costa weitergegeben werden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

12. BESCHRÄNKUNGEN FÜR WERDENDE MÜTTER UND SÄUGLINGE

- 12.1 Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von Costa ist die Beförderung von
- a) werdenden Müttern, die sich bei Reiseende in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden,

- b) Säuglingen, die bei Reiseende weniger als 6 Monate alt sind, sowie
- c) Säuglingen, die bei Reiseende weniger als 12 Monate alt sind, wenn die gebuchte Reise drei oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweist

ausgeschlossen. Diese Begrenzung gilt auch, wenn es sich um Transatlantik-Kreuzfahrten, Weltreisen und Kreuzfahrten mit einer Dauer von 15 Nächten oder mehr handelt, ebenso wie bei jeglicher Reiseroute, bei der aufgrund ihrer spezifischen Merkmale der hundertprozentige Schutz der Gesundheit unserer kleinen Gäste nicht garantiert werden kann. In den genannten Fällen kann Costa vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen. Costa behält in diesen Fällen den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.

- 12.2 Konnte die Reisende im unter a) genannten Fall zum Zeitpunkt der Reisebuchung nicht von der Schwangerschaft wissen, wird Costa den bereits geleisteten Reisepreis zurückerstatten, wenn die Mitteilung an Costa unverzüglich nach Bekanntwerden der Schwangerschaft erfolgt. Wird die Mitteilung schuldhaft verzögert, behält Costa den Anspruch gemäß Ziffer 6.2.
- 12.3 Aus Sicherheitsgründen sind schwangere Reisende bei Antritt der Kreuzfahrt verpflichtet, durch Vorlage einer von einem Gynäkologen ausgestellten Reisefähigkeitsbescheinigung (auf Englisch), die nicht älter als eine Woche sein darf, nachzuweisen, dass gegen die Teilnahme an der Reise keine medizinischen Bedenken bestehen und dass insbesondere keine Risikoschwangerschaft vorliegt. Aus der Reisefähigkeitsbescheinigung muss sich darüber hinaus die Schwangerschaftswoche ergeben.

13. PASS-, VISA- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Der Kunde hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Costa sowie von Costa beauftragten Dritten zu befolgen. Der Kunde hat Costa darüber hinaus sämtliche Informationen und persönlichen Daten, die Costa zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen benötigt, mitzuteilen. Insbesondere hat der Kunde Costa zur Erfüllung der Verpflichtungen der Richtlinie 98/41/ EG des Rates vom 18. Juni 1998 über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedsstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen Familienname, Vornamen, Geschlecht, Altersgruppe oder Alter oder Geburtsjahr mitzuteilen.
- 13.2 Costa, die zuständigen Reisebüros sowie die jeweils zuständigen Konsulate unterrichten Kunden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden und eventuell Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, Voreintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis etc.) vorliegen.
- 13.3 Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Etwaige hierfür anfallende Kosten sind allein vom Kunden zu tragen. Alle Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, Strafen, Bußgelder und sonstige Auslagen oder auch zusätzlich anfallende Reisekosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn Costa nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Der Kunde ist verpflichtet, Geldbeträge, die Costa in diesem Zusammenhang zahlen oder hinterlegen muss, sofort zu erstatten.
- 13.4 Der Kunde hat Costa alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten, insbesondere Geburtsdatum und Geburtsort, Nummer, Ausstellungsort, Ausstellungsdatum und Ausstellungsort des Reisepasses oder Personalausweises (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfügung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den bei der Reise mitgeführten Reisedokumenten (z. B. Reisepass und Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Für die Erstellung der Reiseunterlagen, die ein rechtlich notwendiges Dokument für die Einschiffung darstellen, sind neben den oben genannten Daten auch Mobiltelefonnummern aller erwachsenen Kunden bekanntzugeben, unter welcher diese während der Reise im Notfall erreicht werden können.
- 13.5 Costa haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente durch die jeweils zuständige Stelle (z. B. diplomatische Vertretung), wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, Costa hat hierbei eigene Pflichten schuldhaft verletzt.
- 13.6 Costa ist im Fall des vom Kunden schuldhaft zu vertretenden Verstoßes gegen bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa-, Gesundheits- oder sonstigen Einreisebestimmungen, insbesondere auch bei der nicht fristgerechten Zurverfügungstellung der

Manifestdaten gem. vorstehender Ziffer 13.4 berechtigt, den Transport des Kunden zu verweigern und eine Entschädigungspauschale in Höhe der in 7.2. vereinbarten Stornogebühr geltend zu machen, sofern dadurch die behördliche vorgeschriebenen (An-)meldungen nicht durchgeführt werden können und die vom Kunden unterlassene Handlung nicht rechtzeitig nachgeholt wurde bzw. werden kann.

13.7 Sind für die Einreise in ein Land, das von der Reise berührt wird, vom Kunden Einreisegebühren oder ähnliche Abgaben zu entrichten oder sind kostenpflichtige Reisedokumente (z. B. Visum) erforderlich, deren Besorgung Costa übernommen hat, so ist Costa berechtigt, hierfür anfallende und verauslagte Kosten an den Kunden weiter zu belasten.

14. DATENSCHUTZ

Costa Crociere S.p.A. (im Folgenden auch „Costa Crociere“) erteilt in Ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) folgende Auskünfte über die Verarbeitung der von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten, und zwar:

- a) beim Kauf des Reisepakets;
- b) während der Kreuzfahrten (z. B. für Einkäufe);
- c) bei der Registrierung auf der Website und/oder App von Costa Crociere oder dem Ausfüllen der Formulare auf der Website Costa Crociere.

Zweck und juristische Grundlage der Datenverarbeitung

Unter den von Ihnen mitgeteilten Daten können auch solche sein, die von der DSGVO als zu „besonderen Kategorien“ zugehörig eingestuft werden. Die sensiblen/besonderen Kategorien zugehörigen Daten werden für die im Folgenden erläuterten Zwecke und ausschließlich mit Ihrer Einwilligung verarbeitet.

- a) **Vertragliche Leistungen.** Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet, die mit dem Erwerb des Reisepakets verbunden sind, und damit Costa Crociere die Leistung optimal erbringen kann, insbesondere in Bezug auf:
 - i. den Abschluss, die Abwicklung und die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen Ihnen und Costa Crociere;
 - ii. die Beantwortung Ihrer Anfragen;
 - iii. die Zusendung von Mitteilungen zu dem von Ihnen gekauften Reisepaket (z. B. Änderungen der Vertragsbedingungen, etc.);
 - iv. die Umsetzung von Maßnahmen, die eine komfortable Reise und einen hohen Unterhaltungsstandard an Bord garantieren (z. B. Veranstaltungen, Foto- und Videoaufnahmen, Spiele, etc.). Hinsichtlich der Foto- und Videoaufnahmen, die von den mitreisenden Fotografen gemacht werden und dazu beitragen, dass die Reise einzigartig wird, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie sich, falls Sie nicht auf den Filmen/Fotos erscheinen möchten oder nicht wollen, dass Ihre Fotos am Schwarzen Brett ausgehängt werden, an den Photoshop wenden können, wo dies individuell registriert wird. Fotos, auf denen Sie abgebildet sind, können nur auf Ihren Hinweis entfernt werden.
- b) **Gesetzliche Verpflichtungen, Gesundheit und Sicherheit.** Ihre personenbezogenen Daten werden auch verarbeitet, um:
 - i. den gesetzlichen Verpflichtungen, Bestimmungen, nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht und Vorschriften nachzukommen, die von gesetzlich dazu berechtigten Stellen erlassen werden;
 - ii. die Rechte von Costa Crociere in einem Gerichtsverfahren zu ermitteln, auszuüben und/oder zu verteidigen;
 - iii. Ihnen die nötige medizinische Betreuung während der Kreuzfahrt zu gewährleisten;
 - iv. den Anforderungen der Vereinigungen CLIA und USPHS nachzukommen.
- c) **Marktforschung und Statistik.** Ihre personenbezogenen Daten werden auch zu Zwecken, die zu der von Costa Crociere ausgeübten Tätigkeit gehören sowie für die Erstellung von Statistiken in anonymer Form und Marktforschung verarbeitet.
- d) **Weitere.** Darüber hinaus werden Ihre Daten nach Ihrer ausdrücklichen Einwilligung für folgende Zwecke verarbeitet:

i. **Marketing**, einschließlich:

a) Werbung von Costa Crociere und von Gesellschaften der Gruppe Carnival Corporation & PLC (im Folgenden „**Carnival Gruppe**“), auch im Ausland, und/oder von Geschäftspartnern, die sowohl auf elektronischem Weg (z. B. E-Mail, Fax, SMS, Instant Messaging) wie konventionellem Weg (Post, Telefon) erfolgen kann. Insbesondere kann Costa Crociere die E-Mail Adresse nutzen, die Sie beim Kauf des Reisepakets angegeben haben, um Ihnen Informationsschreiben und Werbung zu ähnlichen Leistungen und Angeboten von Costa Crociere und der Gruppe und/oder von Geschäftspartnern zuzusenden, auch ohne Ihre Einwilligung, vorausgesetzt, Sie widersprechen dem nicht. Die Gesellschaften der Carnival Gruppe sind: Carnival Corporation (CCL), Carnival PLC (P&O, Cunard, Princess Asia), Costa Crociere S.p.A. (AIDA und Costa), Holland America Line N.V., general partner of Cruiseport Curacao C.V. (Holland America Line and Seabourn), Princess Cruise Lines Ltd (Princess, Alaska, P & O Australia and Cunard), SeaVacations Limited (CCL business in UK). Die Geschäftspartner sind in folgenden Branchen tätig:

- a. Tourismus;
- b. Fluglinien/Transport;
- c. Reisebüros;
- d. Versicherungen.

b) Profiling, das heißt, die Analyse Ihrer Vorlieben bezüglich der Reisen, und Marktforschung, mit dem Ziel, das Angebot von Dienstleistungen und die von Costa Crociere übermittelten Informationen zu verbessern und sie genauer auf Ihre Interessen abzustimmen. Dies kann auch über die Ausgabe von Fragebögen zur Zufriedenheit und/oder mithilfe von Cookies, die während des Surfens auf den Costa-Websites gesetzt oder verarbeitet werden, erfolgen.

ii. **Erbringung von Dienstleistungen**, einschließlich der Registrierung auf den Websites (z. B. myCosta) und auf digitalen Plattformen, die Ihnen Zugang zu den Dienstleistungen gewähren, die auf dem Portal angeboten werden und registrierten Nutzern vorbehalten sind, und die Ihnen einen individuell gestalteten Urlaub ermöglichen (z. B. für den Kauf von Wellnesspaketen, Getränkepaketen, Wellnessbehandlungen, Fotos und Geschenken von Costa, Feste, etc.).

Die Datenverarbeitung zu Marketingzwecken (das heißt sowohl für Werbung wie Profiling) kann nur mit Ihrem Einverständnis erfolgen.

Art der Datenübermittlung und Folgen einer eventuellen Ablehnung der Datenübermittlung

Die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht freiwillig, jedoch kann in Ermangelung der Daten, die für die unter den Punkten a) und b) aufgeführten Zwecke erforderlich sind, die verlangte Leistung oder ein Teil dieser Leistung nicht erbracht werden und Sie können die oben genannten Angebote nicht nutzen.

Die Bereitstellung der weiteren Daten mit Einwilligung erlaubt es Costa Crociere, die angebotenen Serviceleistungen zu verbessern und sie noch besser auf die individuellen Interessen der Passagiere abzustimmen. Die Übermittlung von sensiblen/besonderen Kategorien zugehörigen Daten geschieht freiwillig, jedoch kann es geschehen, dass Costa Crociere in Ermangelung des Einverständnisses nicht in der Lage ist, einigen vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen und Ihnen die nötige medizinische Betreuung zu garantieren.

Empfänger der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Ihre Daten können ausschließlich für die oben genannten Zwecke an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden:

- die Angestellten von Costa Crociere, die für die Datenverarbeitung zuständig und/oder verantwortlich sind;
- Gesellschaften, die zur Unternehmensgruppe von Costa Crociere gehören, auch mit Sitz im Ausland;
- Lieferanten und/oder Vertragsunternehmen von Costa Crociere, die an Bord der Schiffe und an Land Dienstleistungen erbringen, die im Lauf der Kreuzfahrt nötig sind (z. B. Hafengagenten, Unterhaltung, etc.);
- Personen, Gesellschaften, Vereinigungen oder Kanzleien, die Costa Crociere Dienstleistungen zum Schutz ihrer Rechte erbringen oder beraten (zum Beispiel Steuerberater, Ärzte, Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Berater im Bereich Auditing oder Due Diligence, etc.);

- Personen, Gesellschaften und Agenturen, die Marketing- und Analysedienstleistungen erbringen oder beratend für Costa Crociere tätig sind;
- Personen, die aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund behördlicher Anordnungen Zugang zu Ihren Daten haben, darunter die Hafenbehörden an den Orten, wo Sie an Land gehen.

Das Verzeichnis über die Personen und Stellen, denen die Daten übermittelt werden, ist unter folgenden Adressen erhältlich: privacy@costa.it oder **Attn: Data Protection Officer, Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, n. 48, 16121 Genova.**

Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union

Ihre personenbezogenen Daten können für die oben aufgeführten Zwecke an Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Im Falle der Datenübermittlung in Länder außerhalb der Europäischen Union garantieren die betroffenen Länder einen angemessenen Datenschutzstandard, in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Beschluss der Europäischen Kommission, oder aber der Empfänger verpflichtet sich vertraglich, einen mit der DSGVO vergleichbaren Datenschutz zu gewährleisten.

Speicherung von personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden nur über den Zeitraum gespeichert, der für die Erreichung des Zwecks, für den sie gesammelt und verarbeitet wurden, nötig ist. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt über die gesamte Dauer des von Ihnen abgeschlossenen Vertrags und auch über eine Folgezeit:

- gemäß der von den gültigen Datenschutzbestimmungen vorgesehenen Dauer;
- gemäß verbindlicher Aufbewahrungsfristen (z. B. nach dem Steuerrecht);
- entsprechend des für den Schutz der Rechte des Inhabers der Datenverarbeitung nötigen Zeitraums, für den Fall eventueller Streitigkeiten, die mit der Lieferung der Dienstleistung verbunden sind; die anlässlich von Events und Veranstaltungen an Bord aufgenommenen Fotos/ Bilder und Audio- /Videoaufnahmen werden über einen auf die Dauer der Kreuzfahrt begrenzten Zeitraum aufbewahrt und dann gelöscht; die personenbezogenen Daten, die zwecks Profiling gesammelt und verarbeitet werden, werden über einen Zeitraum von maximal zehn (10) Jahren gespeichert und danach automatisch gelöscht oder dauerhaft anonymisiert.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Inhaber der Datenverarbeitung ist **Costa Crociere S.p.A.** mit Sitz in Genua, **Piazza Piccapietra, n. 48, 16121 Genova.**

Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen

Die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen ist unter folgenden Adressen erreichbar: privacy@costa.it, bzw. **Attn: Data Protection Officer, Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, n. 48, 16121 Genova.**

Rechte der betroffenen Person

Sie haben gemäß Art. 15 und 22 der DSGVO auch in Bezug auf das Profiling das Recht

- auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten;
- die Berichtigung Ihrer Daten zu verlangen;
- jederzeit Ihre Einwilligung zur Nutzung und Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen;
- die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten sowie Ihre Daten einem anderen Verantwortlichen zu übertragen;
- der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Marketing- oder Profilingzwecken zu widersprechen;
- die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen;
- bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen;
- benachrichtigt zu werden, falls gegen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verstoßen wird;
- Informationen zu erhalten über:

- i. den Zweck der Datenverarbeitung;
- ii. die Kategorien der personenbezogenen Daten;
- iii. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die personenbezogenen Daten übermittelt wurden oder werden, insbesondere, ob die Daten an Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen übermittelt werden und ob angemessene Garantien gegeben sind;
- iv. die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten;
- v. sofern die Daten nicht bei Ihnen erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über ihre Herkunft.

Sie können jederzeit der Zusendung von Mitteilungen bezüglich der Teilnahme am Marketing und/oder Profiling verweigern, indem sie auf den Link zum Abbestellen von Werbung am unteren Ende der Mail klicken oder eine entsprechende Anfrage an die unten stehenden Adressen schicken. Sie können von diesen Rechten Gebrauch machen und/oder weitere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten, indem Sie uns schreiben: per E-Mail an privacy@costa.it oder per Brief an Attn: Data Protection Officer, Costa Crociere S.p.A. Piazza Piccapietra, n. 48, 16121 Genova.

15. AN- UND ABREISE

15.1 RECHTZEITIGE ANREISE

Bei Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Anreise so rechtzeitig zu planen, dass das Schiff mindestens drei Stunden vor Ende der Check-in-Zeit erreicht wird. Die Check-in-Zeit endet üblicherweise zwei Stunden vor Abfahrt des Schiffs. Sollte es das Costa Sicherheitsprotokoll erfordern, z.B. durch die Covid-19-Regularien am Check-in, muss die Ankunftszeit entsprechend den dann gültigen Vorgaben früher eingeplant werden. Hat der Gast die An- und Abreise per Flug zum Schiff über Costa gebucht, ist die Anreise zum Flughafen so zu planen, dass der Gast den Flughafen mindestens drei Stunden vor Abflug erreicht bzw. zu der von der Fluggesellschaft vorgegebenen früheren Zeit. Andernfalls übernimmt Costa keine Haftung für Verspätungsschäden.

15.2 INFORMATIONSPFLICHT ÜBER DIE IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Costa ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die aller Voraussicht nach seinen Flug durchführen wird. Sobald Costa sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist Costa verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: www.eu-info.de/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeugesellschaften/

16. GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL UND ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

16.1 Für Klagen von Costa gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der österreichischen Niederlassung von Costa, nämlich Costa Kreuzfahrten, A-4020 Linz, maßgebend.

16.2 Costa nimmt derzeit nicht an einem Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden, der in Österreich gebucht hat, und Costa als Reiseveranstalter, findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

16.4 Es gilt gemäß § 12 Abs. (6) Pauschalreisegesetz als vereinbart, dass sämtliche Ansprüche des Kunden auf Preisminderung oder Schadenersatz nach zwei Jahren verjähren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die gebuchte Reise dem Vertrag nach enden sollte.

16.5 Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Costa die Ansprüche schriftlich zurückweist.

16.6 Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.



- 16.7 Costa nimmt derzeit nicht an einem Streitbelegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Zur Nutzung der von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (abrufbar auf www.ec.europa.eu/consumers/odr) ist Costa nicht verpflichtet und nimmt an dieser auch nicht teil.
- 16.8 Die Nichtigkeit und/oder die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags und/oder dieser Reisebedingungen haben nicht die Nichtigkeit und/oder Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags oder der allgemeinen Reisebedingungen zur Folge.
- 16.9 Diese Reisebedingungen entsprechen dem Stand vom Dezember 2021. Diese Reisebedingungen gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse ab 03.12.2021 und ersetzen vollständig frühere Versionen oder Auflagen der Reisebedingungen. Costa behält sich ausdrücklich die jederzeitige Änderung der Reisebedingungen für künftige Vertragsabschlüsse vor. Die jeweils aktuellen Reisebedingungen, sind auf www.costakreuzfahrten.at/AGB abrufbar und in Ihrem Reisebüro sowie direkt bei Costa erhältlich. Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genua, Italien

Standardinformationsblatt Pauschalreiseverträge

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genua, Italien, trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt Costa Crociere S.p.A. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Costa Crociere S.p.A., Piazza Piccapietra, 48, 16121 Genua, Italien hat eine Insolvenzabsicherung mit der Elba Assicurazioni S.p.A. abgeschlossen (Polizzennummer: 1820198). Die Reisenden können diese Einrichtung (Elba Assicurazioni S.p.A., Via Mecenate, 90, 20138 Milano (Italien), Tel.: +39 02 92885700, elbassicurazioni@pec.elbassicurazioni.it) oder gegebenenfalls die zuständige Behörde kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Costa Crociere verweigert werden.